

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 255-2019
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.303

Eingereicht am: 12.09.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Dütschler (Hünibach, FDP) (Sprecher/in)
Reinhard (Thun, FDP)
Arn (Muri b. Bern, FDP)

Weitere Unterschriften: 4

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 178/2020 vom 26. Februar 2020
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1 Ablehnung
Punkt 2 Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung

Baugesuchsverfahren beschleunigen

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Erfolgt innert 30 Tagen keine Reaktion, gelten Amtsberichte als positiv.
2. Es ist zu prüfen, welche Beilagen zum Baubewilligungsgesuch weggelassen werden können und erst bei der Erteilung der Bewilligung als Auflagen gefordert werden.

Begründung:

Das Baugesuchsverfahren ist ein wichtiger Akt, um die Rechtssicherheit im Bauwesen zu gewährleisten, sowohl für Bauherr als auch für davon Beeinträchtigte und Nachbarn.

Das Baugesuchsverfahren wurde in den letzten Jahren immer komplexer und länger. Dies hat für Bauherren negative finanzielle Auswirkungen. Der Vorstoss will die Rechte der Einsprechenden nicht beschneiden.

Die steigende Komplexität ist nicht nur für die Bauherren eine Herausforderung, sondern auch für die Bewilligungsbehörden. Diese benötigen deshalb für die Bearbeitung der Bewilligungsverfahren mehr Zeit und Fachwissen.

Es wäre prüfenswert, ob die Amts- und Fachberichte nicht kürzer ausfallen könnten.

Die Kürzung der Einsprachefrist hat sich in anderen Kantonen bewährt. In unserer schnelllebigen Zeit ist die Bauherrschaft dankbar, wenn der Entscheid rasch erfolgt. Die Kürzung der Einsprachefrist bringt jedoch nur etwas, wenn diese kürzere Frist auch für das Einreichen der Amts- und Fachberichte gilt, sodass die Bewilligungsbehörden rascher entscheiden können. Es kommt immer wieder vor, dass die Amtsberichte nicht innerhalb der geforderten Frist eingehen und zu Rückfragen, administrativen Mehrkosten und für den Bauherrn zu Verzögerungen mit Kostenfolge führen.

Zu Punkt 2:

Das Baubewilligungsgesuch umfasst heute eine Liste von mindestens 33 Beilagen, die eingereicht werden müssen. Alle Beilagen, die selbstdeklaratorischen Charakter haben, den Baufachleuten geläufig sind und/oder zum Beispiel ein dem SIA-Normenwerk entsprechendes Vorgehen fordern, sollen im Baubewilligungsgesuch weggelassen werden und erst bei der Erteilung der Bewilligung als Auflagen verfügt werden. Die Einhaltung ist Aufgabe der Bauleitung und wird mit der Selbstdeklaration SB2 Fertigstellungsmeldung durch den Bauherrn bestätigt.

Nachstehend zur Prüfung die Auflistung der heutigen Beilagen zum Baubewilligungsgesuch, die wir künftig als Auflagen bei der Erteilung der Baubewilligung aufführen würden:

- 5.1 Anschluss Elektrizität
- 5.2 Anschluss Gemeinschaftsantenne
- 5.3 Anschluss Gas
- 5.5 Wasser-/Abwasserinstallationen
- 5.8 Anschluss Fernmeldenetz
- Ent Baustellen Entsorgungskonzept
- EbS Erdbebensicherheit
- Bio Biologische Sicherheit
- Rn Radon
- Asb Asbest
- StFV Störfallvorsorge
- Boden Bodenschutz

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass eine Prüfung der Verfahrensverkürzung des Baubewilligungsverfahrens bereits im Rahmen der Beantwortung der Motion Lanz (083-2015) «Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen» erfolgt ist. Im Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 15. Mai 2019 wurden die Beschleunigungsmöglichkeiten für das Baubewilligungsverfahren ausführlich untersucht und Lösungsvorschläge unterbreitet¹.

¹ Vgl. Homepage des Grossen Rates <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaefte.gid-0ecfc58eab384ecd8fb15ba85e9d619a.html>

Prüfauftrag 1

Die Postulanten verlangen in einem ersten Punkt zu prüfen, ob Amtsberichte, die nicht innert 30 Tagen bei der Bewilligungsbehörde eingehen, als positiv gelten. Der Regierungsrat lehnt diesen Prüfauftrag ab. Diese Massnahme wurde bereits im oben erwähnten Bericht des Regierungsrates geprüft und verworfen (vgl. Ziffer 2.1 Bearbeitungsfristen für Entscheidbehörden). Es kann auf die dort enthaltenen Ausführungen verwiesen werden. Ergänzend gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass selbst wenn das Baubewilligungsverfahren durch eine abschliessende und generelle Frist von 30 Tagen für Amts- und Fachberichte leicht beschleunigt würde, damit für die Verfahrensdauer insgesamt wenig gewonnen wäre. Fehlt es an einer Äusserung einer Amts- oder Fachstelle, wird die Rechtmässigkeit eines Vorhabens unter Umständen nicht abschliessend beurteilt. Die im Baubewilligungsverfahren erlangte Beschleunigung kann sich im Rechtsmittelverfahren zeitlich nachteilig auswirken, weil in diesem Verfahrensschritt eine materielle Beurteilung einer Amts- oder Fachstelle unabdingbar ist. Schliesslich kann eine negative Stellungnahme im Beschwerdeverfahren gar zur Aufhebung der Bewilligung führen.

Insbesondere bei den Amtsberichten nach Artikel 6 des Koordinationsgesetzes vom 21.03.1994 (KoG; BSG 724.1) erachtet der Regierungsrat den Vorschlag der Postulanten als rechtlich überaus problematisch. In den koordinierten Baubewilligungsverfahren, welche nach dem KoG durch die grossen Gemeinden und die Regierungsstatthalterämter abgewickelt werden, treten die Amtsberichte an die Stelle der Verfügungen der Amtsstellen und Behörden über die Gesuche um besondere Bewilligungen. Keine Reaktion einer Amtsstelle oder Behörde kann nicht als zustimmende Bewilligung ausgelegt werden.

Im Endergebnis führt die vorgeschlagene Massnahme zu keiner Verfahrensbeschleunigung. Ausserdem trägt eine solche absolute Frist der sehr unterschiedlichen Komplexität der Bauvorhaben nicht Rechnung.

Prüfauftrag 2

Der Regierungsrat geht mit den Postulanten einig, dass nicht alle aufgeführten Formulare für die Eingabe eines Baugesuchs notwendig sind. Für das elektronische Baubewilligungsverfahren eBau, welches Gesuchstellenden voraussichtlich bis Ende 2020 im gesamten Kanton Bern zur Verfügung stehen wird, wurden denn auch die Beilagen «Rn Radon» und «Asb Asbest» bereits durch eine Bestätigung der Einhaltung der entsprechenden Vorgaben ersetzt. Der Regierungsrat wird prüfen, ob die beiden Beilagen auch im Baubewilligungsverfahren in Papierform durch eine Bestätigung auf dem Baugesuchformular 1.0 ersetzt werden können. Hingegen erachtet es der Regierungsrat als nicht zulässig, die weiteren von den Postulanten aufgeführten Beilagen wegzulassen und als Auflagen im Bauentscheid zu verfügen.

Baubewilligungen können gemäss Artikel 38 Abs. 3 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) mit Auflagen verknüpft werden. Auflagen sind Pflichten, die mit einer Baubewilligung verbunden sind. Sie müssen in einem engen sachlichen Zusammenhang zur erteilten Baubewilligung stehen. Wenn ein Bauvorhaben den gesetzlichen Anforderungen klar nicht entspricht, kann der Mangel nicht mit Auflagen geheilt werden. Auflagen zu einer Baubewilligung kommen daher nur bei Bauvorhaben in Betracht, die je nach ihrer Gestaltung oder Einrichtung oder je nach der Art der Nutzung oder Betriebsführung gesetzeskonform oder gesetzwidrig sein können.

Auflagen sind in solchen Fällen das Mittel dazu, die gesetzwidrigen Auswirkungen zu verhindern. Insoweit sind sie gegenüber der Alternative des Bauabschlags das mildere Mittel.

In den übrigen aufgeführten Formularen muss der Gesuchsteller Angaben aufführen oder Informationen eingeben, welche die Baubewilligungsbehörde als Entscheidungsgrundlage für die Erteilung der Baubewilligung benötigt. Diese Formulare haben nicht selbstdeklaratorischen Charakter, auch könnten sie nicht durch Auflagen ersetzt werden.

Der Regierungsrat wird aber laufend prüfen, insbesondere im Rahmen des elektronischen Baubewilligungsverfahrens eBau, ob auf weitere Beilagen und Formulare verzichtet werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat